

Informationen zur Einführung des JugendTicketBW ab dem 01.03.2023

Ab dem 01.03.2023 wird das seither im gesamten VVS-Gebiet gültige Scoolabo vom JugendTicketBW abgelöst.

Wer bereits ein Scoolabo besitzt, dessen Abo wird automatisch, sofern es nicht zum 28.02.2023 gekündigt wird, in das neue Ticket umgewandelt. Die polygo-Karten behalten ihre Gültigkeit und werden nicht ausgetauscht. Hierzu erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern vom Abo-Center Ende Januar ein Informationsschreiben.

Bei dem neuen Ticket handelt es sich um ein reines Jahresabo (=12 Abbuchungen; der August als Ferienmonat ist nicht mehr frei!), das in ganz Baden-Württemberg gilt. Erhalten kann es jeder Schüler bis einschließlich 20 Jahre ohne einen Nachweis.

Neu ist auch, dass es nur noch einen einheitlichen Kostenanteil für alle Schülerinnen und Schüler geben wird! Zurzeit beträgt er monatlich 30,42 €. Ermäßigungen für Grundschüler gibt es nicht mehr, da der neue Kostenanteil durch die starke Subventionierung des JugendTicketBW vergleichbar ist. Kostenanteile für Förderschüler (Klasse 1-4) werden nicht mehr erhoben.

Erlassfälle:

Ab dem 01.03.2023 ist es nicht mehr möglich, dass der Kostenanteil bei einem Abo-Center für das 3. Kind bzw. 2. Grundschulkind erlassen wird, sondern dieser muss künftig von den Erziehungsberechtigten vorgestreckt werden.

Halbjährlich oder am Ende eines Schuljahres kann von den Erziehungsberechtigten die Erstattung des Kostenanteils auf Antrag direkt beim Landkreis, in dem die Schule des jüngsten Kindes liegt, beantragt werden. Zum Antrag gehören die Schulbescheinigungen aller Kinder sowie die jeweiligen Zahlungs- bzw. Abbuchungsnachweise des JugendTicketBW.

Die Anträge sollen direkt an das Landratsamt Böblingen, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Schülerbeförderung, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, geschickt werden und nicht an den jeweiligen Schulträger.

Die Einreichungsfrist endet am 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Hinweis: Leistungsempfänger nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (B+T) erhalten die Kostenanteile direkt bei ihrem Leistungsträger (ALG II, SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag) nach bestimmten Voraussetzungen für alle Kinder mit dem JugendTicket BW!

Bei Schülerinnen und Schüler, die bisher aufgrund einer Bescheinigung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder einem anderen Leistungsträger (SGB VIII) erhielten, übernimmt dieser direkt die Kostenanteile. Eine Erstattung durch die Schülerbeförderung im Landratsamt ist nicht mehr möglich.

Zuständig für die Erstattung ist der Landkreis, in dem die besuchte Schule liegt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden:

Janine Völter, j.voelter@lrabb.de, Tel. 07031/663-1263

Susanne Lindauer, s.lindauer@lrabb.de, Tel. 07031/663-1648

Böblingen, 10.01.2023